

Aufarbeitungs- und Aufklärungsprozess von sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt in den Heimen der Diakonie der Evangelischen Brüdergemeinde Korntal.

Vergaberichtlinien der Vergabekommission

1. Allgemeine Grundsätze

- (1) Leistungen in Anerkennung des in den Korntaler und Wilhelmsdorfer Kinderheimen der Evangelischen Brüdergemeinde in der Zeit von 1949 bis in die achtziger Jahre und in verjährter Zeit danach erlittenen Leides sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden. Auf die Einrede der Verjährung wird nicht verzichtet.
- (2) Die freiwilligen Leistungen werden für erlittene immaterielle Schäden aufgrund physischer, psychischer und sexueller Gewalt gewährt. Durch die freiwilligen Anerkennungsleistungen will die Brüdergemeinde ihren moralischen Beitrag leisten, das Leid der Betroffenen anzuerkennen. Dementsprechend hat die Ev. Brüdergemeinde Korntal entschieden: 5.000 € stellen einen Richtwert dar. Es sind sowohl niedrigere als auch höhere Summen denkbar. Der Höchstbetrag wird im Einzelfall bei 20.000 € liegen. Die finale Entscheidung über die Anerkennungsleistung wird die Vergabekommission innerhalb der vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bedingungen treffen.
- (3) Entscheidungen der Vergabekommission sind nicht anfechtbar. Die Kommission entscheidet unabhängig aufgrund der von der Aufklärerin erstellten Memos im Einklang mit den Vergaberichtlinien und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Evangelischen Brüdergemeinde. Bei offenen Fragen können die von der Aufklärerin mitgeschnittenen Gespräche angehört werden.

2. Empfänger individueller Anerkennungsleistungen

- (1) Es kommen Anerkennungsleistungen an Opfer von sexualisierter, körperlicher und seelischer Gewalt in Betracht, wenn sich das Opfer in der Zeit zwischen 1949 und den 1980er Jahren und in verjährter Zeit danach in den Kinderheimen/Ev. Brüdergemeindewerk in Korntal oder Wilhelmsdorf befand.
- (2) Anerkennungsleistungen kommen auch dann in Betracht, wenn das Opfer in rechtmäßiger Abwehr eines tätlichen Angriffs gehandelt hat.
- (3) Anerkennungsleistungen werden ausschließlich für Fälle bezahlt, in denen Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind oder Täter bzw. Täterinnen verstorben sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und gegebenenfalls auf dem Rechtsweg verfolgt werden.

- (4) Die Vergabekommission ist in seiner Bewertung von Tat, Täterschaft und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen gebunden.
- (5) An vor der Entscheidung der Vergabekommission bereits Verstorbene werden keine Anerkennungsleistungen gezahlt.

3. Vergabekommission

- (1) Die Vergabekommission setzt sich aus unabhängigen Mitgliedern zusammen, die unter Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 55 Abgabenordnung nach bestem Wissen und Gewissen die individuellen Anerkennungsleistungen prüfen und vergeben.
Die Kommission soll wohlwollend über entsprechende Anträge auf Anerkennungsleistungen entscheiden, um damit einen wichtigen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten.
Die Mitglieder der Vergabekommission werden von der AGG berufen. Insoweit wird auf das Protokoll der Sitzung der AGG vom 13.10.2017 und vom 16.1.2018 Bezug genommen.
- (2) Die Vergabekommission wählt unter seinen Mitgliedern eine(n) Vorsitzende(n) und wird ausschließlich von dieser nach außen vertreten.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Vergabekommission aus, ist die Kommission auch mit mindestens 3 Mitgliedern entscheidungsfähig.
- (4) Die AGG kann ein Mitglied der Vergabekommission nur aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Kann sich die AGG auf die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds der Vergabekommission nicht einigen, entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Die Diakonie der Ev. Brüdergemeinde Korntal stellt die finanziellen und organisatorischen Mittel für die Arbeit der Vergabekommission zur Verfügung.

4. Entscheidungsfindung

- (1) Die Entscheidung über die Anträge ehemaliger Heimkinder auf Anerkennungsleistung obliegt der Vergabekommission als neutraler, unabhängiger und objektiver und sachkundiger Einrichtung. Die Vergabekommission entscheidet aufgrund der Angaben aus den Interviews und der ergänzenden Informationen aus den Akten, gegebenenfalls aus dem Anhören der im Einverständnis mit den Betroffenen gefertigten Bandaufnahmen der Interviews. Sind die Angaben plausibel und glaubhaft, dann soll die Vergabekommission eine Anerkennungsleistung beschließen.
- (2) Antragsberechtigt sind Personen, die sich in der Zeit nach 1949 im verjährten Zeitraum als Heimkinder in Kinderheimen der Evangelischen Brüdergemeinde in Korntal oder Wilhelmsdorf in der Jugendhilfe oder anderen Werken der Brüdergemeinde befanden.
- (3) Anträge auf Anerkennungsleistungen sind schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars über Frau Dr. Baums-Stammberger zu stellen. Von anderer Seite bereits erhaltene Ersatzleistungen werden im Antragsformular abgefragt, haben jedoch keinen Einfluss auf die Zahlung von weiteren Anerkennungsleistungen. Ausnahmen sind Leistungen, die die Evangelische Brüdergemeinde bereits im Verlauf des Aufklärungsprozesses einschließlich der

früheren Aufklärungsprozesse in Anerkennung des erlittenen Leides erbracht hat.

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) anzufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular förmlich zu versichern.

- (4) Die Aufklärerin stellt den Mitgliedern der Vergabekommission vor der jeweiligen Sitzung die anonymisierten Memos für die zu entscheidenden Vorgänge per Mail zur Verfügung. Diese Memos dürfen keinen dritten Personen zugänglich gemacht werden, sie sind von den Mitgliedern der Vergabekommission vom PC zu löschen, und zwar auch im Papierkorb.
- (5) Die Vergabekommission prüft die Anträge ehemaliger Heimkinder auf Richtigkeit, Plausibilität und Glaubhaftigkeit.
- (6) Der Vorsitzende der Vergabekommission beruft die Vergabesitzung(en) ein. Es muss mindestens eine Vergabesitzung stattfinden. Die Vergabesitzungen und deren Entscheidungen werden durch Protokoll dokumentiert. Die Gründe für die Entscheidung werden im Einzelnen nicht protokolliert.
- (7) Gehen nach Abschluss der Vergabesitzungen, in denen mindestens 100 Anträge entschieden worden sind, weitere Anträge ein, die zu entscheiden sind, kann im Umlaufverfahren entschieden werden.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vergabekommission

- (1) Die Mitglieder der Vergabekommission sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie dürfen nicht durch Geld- oder Sachleistungen, die der Tätigkeit in der Vergabekommission fremd sind, und/oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden. Das Ev. Brüdergemeindegewerk kann jedoch für die Mitglieder der Vergabekommission einen angemessenen Ersatz für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Vergabekommission entstehenden notwendigen Auslagen und etwaigen Verdienstausfall beschließen.
- (2) Die Mitglieder der Vergabekommission sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Im Falle fahrlässiger Pflichtverstöße ist ihre Haftung ausgeschlossen. Das Ev. Brüdergemeindegewerk schließt für die Mitglieder der Vergabekommission eine entsprechende Haftpflichtversicherung ab.
- (3) Die Mitglieder der Vergabekommission werden für den Zeitraum der Antragstellung und deren Bearbeitung berufen.
- (4) Die Mitglieder der Vergabekommission verpflichten sich zu absoluter Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gegenüber Presse, Privatpersonen, Betroffenen und Mitgliedern der Brüdergemeinde.

6. Entscheidungen der Vergabekommission

- (1) Die Entscheidungen der Vergabekommission erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen.
- (2) Die Entscheidung wird durch den Vorsitzenden dem Antragsteller mitgeteilt.

- Die bis zum März 2018 vorliegenden Anträge werden abschließend beraten und zur Auszahlung gebracht. Mit diesem Datum endet nicht die Möglichkeit zur Antragsstellung. Alle bis zu diesem Zeitpunkt dokumentierten Interviews werden im Aufarbeitungsbericht berücksichtigt, danach eingehende Anträge werden bearbeitet.
- (3) Im Falle einer stattgebenden Entscheidung der Vergabekommission erfolgt die Auszahlung über ein Treuhandkonto, wenn die bis zum März 2018 vorliegenden Anträge von der Vergabekommission bearbeitet worden sind.

Verabschiedet von der AGG am 16.1. Januar 2018